

Info-Vorlage zu TOP 7 der Kreistagssitzung am 12.09.2013

Bestimmung eines Termins für die Landratswahl

Öffnungszeiten der Wahllokale

Schon seit der letzten Europawahl im Jahre 2009 sind die EU-Mitgliedsstaaten berechtigt, die Öffnungszeiten der Wahllokale selbst festzulegen.

Diese nationale Regelung wurde getroffen in § 40 (1) der Europawahlordnung vom 02.05.1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2008 (BGBl. I S. 2378).

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Damit gibt es keine Differenzen zu den kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen.

Mindestquorum von 25 %

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung vom 24.02.2006 (Nds. GVBl. S. 91) wurde zuletzt durch Gesetz vom 19.07.2013 (Nds. GVBl. S. 160) geändert. Seitdem ist die Stichwahl bei Direktwahlen wieder eingeführt.

Gleichzeitig wurde das in § 45g (3) NKWG bis dahin enthaltene Mindestquorum von 25 % der Wahlberechtigten bei nur einem Wahlvorschlag gestrichen, welches seit Einführung der Direktwahl im Jahr 1996 im NKWG enthalten war.

Somit ist die vorgeschlagene Person gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat.